



Friedrich v. Seedorff.

Dem Nachfolger des verstorbenen Dr. Ostrobr ist vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats der Interimssitzesitz im jetzigen Staatsministerium für v. Seedorff ernannt worden.

Deutscher Reichstag.

(Spezialbericht unseres Korrespondenten.)

Auf der Tagesordnung steht zunächst die Fortsetzung der zweiten Beratung des Gesetzesentwurfs betr. Änderungen der Zivilprozessordnung (Erhöhung der Revisionssumme).

Abg. Baehle (ntl.) um darauf zu erwidern, daß zunächst die Namen derjenigen Mitglieder versehen werden, die seiner Zeit den Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt haben, damit festgestellt werden könne, daß von den 51 Antragstellern getrennt bei der namentlichen Abstimmung 41 nicht anwesend gewesen seien.

Abg. Bebel (Soz.) legt Verwahrung gegen ein solches Verfahren ein. Die Frage, ob ein Antrag auf namentliche Abstimmung die Annahme einer Abstimmung erfordert, sei ja getrennt bei der Vorberatung schon einmal zur Sprache gekommen und namentlich entschieden worden.

Abg. Spahn (Fr.) stellt außerdem fest, auch die Verlesung der Namen der betreffenden Antragsteller sei schon öfters vorgekommen.

Nach einer längeren Geschäftsordnungsdebatte, an der sich noch die Abgeordneten Stabthagen, Baehle, Bebel, Buchen, Wittig, Singer und endlich auch der Präsident beteiligten, erklärt Graf Waldersee, er nehme keinen Anstand, dem harnlosen Erben (petitely) des Abg. Baehle zu entsprechen.

Hiernächst hat das Haus in der Tagesordnung ein und es wird zunächst die namentliche Abstimmung betr. die Erhöhung der Revisionssumme von 1500 auf 2000 Mk. wiederholt.

Am 5. 5. 1905 (Gesetz-Sammlung S. 236) und der SS 37 und 75 der Reichsgesetz-Ordnung wird hierdurch mit Zustimmung des Magistrats für den Stadtbezirk Halle a. S. folgendes verordnet:

1. Erlaubnis zum Droschkenfahrergewerbe. 1. Erlaubniserteilung. Wer auf öffentlichen Straßen und Plätzen Droschken zu jebermann Gebrauch gegen Entgelt in Betrieb legen will, bedarf hierzu einer von der Polizei-Verwaltung zu erteilenden Erlaubnis.

2. Erlaubniserteilung. Die Erlaubnis kann entzogen werden, wenn sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Unternehmers der Mangel derjenigen Zuverlässigkeit ergibt, welche bei Erteilung der Erlaubnis nach 1 vorausgesetzt wurde.

3. Pflichten der Unternehmer. 1. Wohnung und Betriebsräume der Unternehmer. Der Unternehmer ist verpflichtet, von jeder Veränderung seiner Wohnung oder der Räumlichkeiten, in denen seine Droschken und Pferde stehen, der Polizeibehörde binnen 24 Stunden Anzeige zu machen.

2. Verwendung von Aufsichtern. Es dürfen nur solche Aufsicht zum Fahren von Droschken verwendet werden, welche mit dem zur Führung einer Droschke erforderlichen Fahrlehrer versehen sind.

3. Technische Anforderungen. Der Unternehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der Polizeibehörde, seine Droschken den mit der Lebenswahrung des öffentlichen Fußweges betrauten Polizeibeamten an einem vorher bestimmten Ort zur festgesetzten Zeit vorzuführen, den an ihn ergangenen polizeilichen Vorstellungen oder sonstigen Anforderungen pflichtig Folge zu leisten.

4. Polizeiliche Anforderungen. Der Unternehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der Polizeibehörde, seine Droschken den mit der Lebenswahrung des öffentlichen Fußweges betrauten Polizeibeamten an einem vorher bestimmten Ort zur festgesetzten Zeit vorzuführen, den an ihn ergangenen polizeilichen Vorstellungen oder sonstigen Anforderungen pflichtig Folge zu leisten.

Abg. Stabthagen (Soz.): Gelangt die Bestimmung zur Annahme, so werden Schiebungen von einem Bericht zum andern, ohne Rücksicht auf die festliche Zuständigkeit vorgenommen werden, so ein Bericht gefahren ist, von dem man annimmt, daß es in einem bestimmten Sinne entschieden wird.

Staatssekretär Niebering: Ein lohnender Angriff auf die preussische Justizpflege ist mit dem doch noch nicht vorgekommen. Der Justizminister und die preussischen Richter sind allerdings darüber erhaben.

Abg. Stabthagen (Soz.): Tatsache ist, und darüber hat der Staatssekretär gesprochen, daß nach der Stellungnahme des Justizministers im preussischen Abgeordnetenhaus am 18. März ein anderer Kammergerichts-Senat, abweichend von den früheren Entscheidungen des Kammergerichts, für die Reichsgerichte entschieden hat.

Abg. Neumann (Fr. Rp.): Ich stimme dem Redneren darin bei, daß der preussische Justizminister ungenügend vorgegangen ist.

Abg. Vinnenthal (ell. Rp.): Daß ich nicht richtig, daß ich nicht das Begehren des preussischen Justizministers indirekt gemißbilligt habe.

Abg. Vinnenthal (ell. Rp.): Daß ich nicht in eine ganz neue Aufstellung des Justizrechts des Justizministers! Wenn der Minister dem Richter in solcher Weise sagt: Das Urteil ist falsch, dem Urteil liegt eine falsche Aufassung der Thatsache zu Grunde, so heißt es doch: Ein anormaler Akt, abweichend von dem Recht.

Abg. Baurage (Ztr.) beantragt, diese Resolution zu freieren.

Abg. Spahn (Fr.) behauptet einen Antrag, daß die Frist für die Revisionsüberprüfung eine Verlängerung auch nicht durch Vereinbarung der Parteien erlassen wird.

Staatssekretär Niebering empfiehlt diesen Antrag und gibt den Antrag Baurage zur Annahme anheim.

Beide Anträge zum § 554 werden angenommen. Im übrigen werden die Beschlüsse der Kommission ohne bemerkenswerte Debatte unverändert angenommen.

Sechste Sitzung des Reichstages am 25. Mai 1905. 5. Ausfertigung von Droschkenbescheiden. Ist in dem Falle des Unternehmers oder sonst an einem von ihm zur Entgegennahme von Bescheidungen begheneten Orte eine Droschke bestellt und der Auftrag angenommen worden, so ist er verpflichtet, damit zu sorgen, daß die Droschke zu dem von dem Bescheid bestimmten Zeit punkte in dem bescheidenen Ort eintrifft, ein höheres als das tagmüßige Maßgebend dort er nicht beauftragt.

C. Betriebsmittel. 1. Droschken. Es werden nur mit Jahresprezessionen (Zapfen) versehen Droschken zugelassen.

2. Zulassung von Droschken. Die Zulassung der in Betrieb zu legenden Droschke ist davon abhängig, daß a. Befehle der Bestimmungen der §§ 5 und 6 entspricht.

3. Allgemeine Beschaffenheit der Droschken. 1. Neuere Ausfertigung. Für dem in § 1 genannten Betriebe werden Landauer, Coupés, sowie halbbedeckte Wagen zugelassen.

2. Neuere Ausfertigung. Zum Wagenausbau und Befestigung für nur blaues Tuch, buntesbrauner Filz und schwarzes Leder zulässig. Die Verwendung von leinernen Lederböden oder Schuhen ist jedoch verboten.

3. Besondere Anforderungen. Die Droschken müssen innen und außen in dem oben vorgeschriebenen Zustande erhalten und täglich vom Staube und Schmutz gereinigt werden.

4. Besondere Anforderungen. Die Droschken sind anzufahren mit einem geschlossenen, von der Polizeibehörde genehmigten Jahresprezession (Zapfen), einer aus Eisenblech gefertigten roten Fahne, welche in Verbindung mit dem Jahresprezessionen steht und auf beiden Seiten die Aufschrift 'rei' in weißen Buchstaben trägt, sowie einer zur Vermeidung des Jahresprezessionen, hindernes rote mit grünen Schellen.

5. Besondere Anforderungen. Die Droschken sind anzufahren mit einem geschlossenen, von der Polizeibehörde genehmigten Jahresprezession (Zapfen), einer aus Eisenblech gefertigten roten Fahne, welche in Verbindung mit dem Jahresprezessionen steht und auf beiden Seiten die Aufschrift 'rei' in weißen Buchstaben trägt, sowie einer zur Vermeidung des Jahresprezessionen, hindernes rote mit grünen Schellen.

6. Besondere Anforderungen. Die Droschken sind anzufahren mit einem geschlossenen, von der Polizeibehörde genehmigten Jahresprezession (Zapfen), einer aus Eisenblech gefertigten roten Fahne, welche in Verbindung mit dem Jahresprezessionen steht und auf beiden Seiten die Aufschrift 'rei' in weißen Buchstaben trägt, sowie einer zur Vermeidung des Jahresprezessionen, hindernes rote mit grünen Schellen.

eingehend, bedarf es daher die Mithilfe einer Beilegung der Schlichtungsgerichte. Am großen Wagen hatten sich die Schlichtungsgerichte durchaus bewährt, in dem Bewußtsein in Evidenzstand, auch in den allgemeinen Komplexen, im Kampfe der vertriehenen Beilegungsinstanzen. Statt mit dem Geboten zu lotterieren, die Schlichtungsgerichte zu belegen, sollte man lieber den Arbeiter die Zulassung zum Fahren als Beilegung erteilen.

Abg. Daase (Soz.) bespricht noch eine ganze Reihe weiterer Veränderungen an der Strafprozedur für unerlaubt. Von ihrer Annahme würde keine Partei ihre Stellungnahme zu dem ganzen Gegenstand abgeben.

Staatssekretär Niebering: Wird der Antrag betr. Beweismittel der Vernehmung von der Schlichtungsgerichte ausreicht, so ist das ganze Gesetz für die Best. Revisions unannehmbar. Es ist eine Zulassung des Rechts, es so darzustellen, als habe die Justizkommission für die Vernehmung der Strafprozedur die Beilegung der Schlichtungsgerichte befohlen.

Der Kommissionsantrag wird mit 141 gegen 56 Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen angenommen.

Der Gegenantrag über Ausgabe kleiner Banknoten wird jetzt in zweiter Lesung, einer Kommission überlassen. Mittwoch: Kleine Notlagen.

Aus dem Geschäftsverkehr.

* Solo-Margarine. In diesen Geschäften finden Belegungen von Kopfbrot der Solo-Margarine an die Hausfrauen statt, jedoch in jedem Haushalt ein litell über diesen Butterfälsch gefüllt werden kann.

Table with 5 columns: Kreis, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen. It lists prices for various crops in different districts.

Für Haushalte, Küche ist die condensierte Alpenmilch Nestle unentbehrlich, säuert nicht, stets gebrauchsfertig als Sahne, Kaffee & Tee, als Milch, Kakao, Choccol. & Speisen.

1. Nummerierung. In jeder Drochke muß lobann die ihr zugeordnete Nummer an der Rückwand des Droschkenrahmens und an beiden Seiten an der Vorderseite auf weißer Leinwand in schwarzer Farbe in einer Höhe von wenigstens 8 cm angebracht sein.

2. Zulassung der Drochken. Im Innern einer jeden Drochke müssen folgende Aufschriften vorhanden sein: ein in ordnungsmäßiger, leichtem lesbaren, behelfliches Exemplar der Zerg, sowie wenigstens 6 Druckformulare für Bescheide nach dem von der Polizei-Verwaltung angegebenen Muster (Anlage III).

3. Besondere Anforderungen. Die Drochken müssen aus Leder gearbeitet sein und, wie die zur Verwendung gelangenden Pferde, in einem reinen, guten Zustande erhalten werden.

4. Besondere Anforderungen. Die Drochken müssen innen und außen in dem oben vorgeschriebenen Zustande erhalten und täglich vom Staube und Schmutz gereinigt werden.

5. Besondere Anforderungen. Die Drochken sind anzufahren mit einem geschlossenen, von der Polizeibehörde genehmigten Jahresprezession (Zapfen), einer aus Eisenblech gefertigten roten Fahne, welche in Verbindung mit dem Jahresprezessionen steht und auf beiden Seiten die Aufschrift 'rei' in weißen Buchstaben trägt, sowie einer zur Vermeidung des Jahresprezessionen, hindernes rote mit grünen Schellen.

6. Besondere Anforderungen. Die Drochken sind anzufahren mit einem geschlossenen, von der Polizeibehörde genehmigten Jahresprezession (Zapfen), einer aus Eisenblech gefertigten roten Fahne, welche in Verbindung mit dem Jahresprezessionen steht und auf beiden Seiten die Aufschrift 'rei' in weißen Buchstaben trägt, sowie einer zur Vermeidung des Jahresprezessionen, hindernes rote mit grünen Schellen.

7. Besondere Anforderungen. Die Drochken sind anzufahren mit einem geschlossenen, von der Polizeibehörde genehmigten Jahresprezession (Zapfen), einer aus Eisenblech gefertigten roten Fahne, welche in Verbindung mit dem Jahresprezessionen steht und auf beiden Seiten die Aufschrift 'rei' in weißen Buchstaben trägt, sowie einer zur Vermeidung des Jahresprezessionen, hindernes rote mit grünen Schellen.

8. Besondere Anforderungen. Die Drochken sind anzufahren mit einem geschlossenen, von der Polizeibehörde genehmigten Jahresprezession (Zapfen), einer aus Eisenblech gefertigten roten Fahne, welche in Verbindung mit dem Jahresprezessionen steht und auf beiden Seiten die Aufschrift 'rei' in weißen Buchstaben trägt, sowie einer zur Vermeidung des Jahresprezessionen, hindernes rote mit grünen Schellen.

9. Besondere Anforderungen. Die Drochken sind anzufahren mit einem geschlossenen, von der Polizeibehörde genehmigten Jahresprezession (Zapfen), einer aus Eisenblech gefertigten roten Fahne, welche in Verbindung mit dem Jahresprezessionen steht und auf beiden Seiten die Aufschrift 'rei' in weißen Buchstaben trägt, sowie einer zur Vermeidung des Jahresprezessionen, hindernes rote mit grünen Schellen.

10. Besondere Anforderungen. Die Drochken sind anzufahren mit einem geschlossenen, von der Polizeibehörde genehmigten Jahresprezession (Zapfen), einer aus Eisenblech gefertigten roten Fahne, welche in Verbindung mit dem Jahresprezessionen steht und auf beiden Seiten die Aufschrift 'rei' in weißen Buchstaben trägt, sowie einer zur Vermeidung des Jahresprezessionen, hindernes rote mit grünen Schellen.

11. Besondere Anforderungen. Die Drochken sind anzufahren mit einem geschlossenen, von der Polizeibehörde genehmigten Jahresprezession (Zapfen), einer aus Eisenblech gefertigten roten Fahne, welche in Verbindung mit dem Jahresprezessionen steht und auf beiden Seiten die Aufschrift 'rei' in weißen Buchstaben trägt, sowie einer zur Vermeidung des Jahresprezessionen, hindernes rote mit grünen Schellen.

12. Besondere Anforderungen. Die Drochken sind anzufahren mit einem geschlossenen, von der Polizeibehörde genehmigten Jahresprezession (Zapfen), einer aus Eisenblech gefertigten roten Fahne, welche in Verbindung mit dem Jahresprezessionen steht und auf beiden Seiten die Aufschrift 'rei' in weißen Buchstaben trägt, sowie einer zur Vermeidung des Jahresprezessionen, hindernes rote mit grünen Schellen.

13. Besondere Anforderungen. Die Drochken sind anzufahren mit einem geschlossenen, von der Polizeibehörde genehmigten Jahresprezession (Zapfen), einer aus Eisenblech gefertigten roten Fahne, welche in Verbindung mit dem Jahresprezessionen steht und auf beiden Seiten die Aufschrift 'rei' in weißen Buchstaben trägt, sowie einer zur Vermeidung des Jahresprezessionen, hindernes rote mit grünen Schellen.

